

Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sanktionsmoratoriums (Sanktionsmoratorium)

Berlin, 2. März 2022

Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Einführung eines befristeten Sanktionsmoratoriums für Pflichtverletzungen im Rahmen der Mitwirkungspflichten bei Bezug von Grundsicherung für Arbeitsuchende folgt dem Vorhaben des Koalitionsvertrages und soll in der Übergangszeit bis zur Einführung des so genannten Bürgergeldes gelten.

Der dbb beamtenbund und tarifunion steht dem Konzept des Bürgergeldes aufgeschlossen gegenüber. Dies gilt insbesondere bezüglich der vorgesehenen Abschaffung des Vermittlungsvorrangs im SGB II verbunden mit einem stärkeren Fokus auf Weiterbildung und Qualifizierung.

Kritisch sieht der dbb jedoch die gänzliche Aussetzung der Sanktionen bei Verletzung der Mitwirkungspflichten der Arbeitsuchenden im Übergangszeitraum. Der dbb bekennt sich nach wie vor zum Grundsatz des Förderns und Forderns. Ohne Not wird nun mit der Anwendungsaussetzung der §§ 31a, 31b und 32 SGB II dieser Grundsatz preisgegeben.

Der dbb interpretiert die mit dem Gesetz verbundenen, temporären Änderungen als Versuch, dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gerecht zu werden, welches bestimmte Sanktionsmechanismen als nicht mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum vereinbar sieht. Selbstverständlich muss diesem Urteil Rechnung getragen werden, jedoch aus Sicht des dbb nicht durch eine pauschale Abschaffung sämtlicher Sanktionsmöglichkeiten seitens der Jobcenter und der Bundesagentur für Arbeit, auch wenn sie nur vorübergehenden Charakter besitzt.

Im Koalitionsvertrag bekennt sich die Bundesregierung zum Erfordernis der Mitwirkungspflichten, die in der derzeitigen Form in der Eingliederungsvereinbarung festgehalten werden. Das Ziel nach einer „Beratung auf Augenhöhe“

unterstützt der dbb voll und ganz. Jedoch steht das vorgesehene Sanktionsmoratorium diesem Ziel aus Sicht des dbb entgegen.

Für die Beschäftigten in den Jobcentern und der Bundesagentur für Arbeit verheißt das Moratorium nur auf den ersten Blick Arbeitserleichterungen. Sicherlich entfallen Konflikte, die mit der Verhängung von Sanktionen verbunden sind. Dennoch greifen diese in der Regel nicht bei einmaligen Verstößen. Vielmehr ist es häufig die letzte Möglichkeit, mit den Arbeitsuchenden ins Gespräch zu kommen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird es für die Beschäftigten (noch) schwieriger, den manchmal nötigen Anstoß zu einer erfolgreichen Vermittlung oder Weiterbildung zu geben. Das betrifft in besonderem Maße unter 25-Jährige. Dass mit der Einführung des Bürgergeldes angedachte Vorhaben, diesem Personenkreis im Sanktionsfall ein Coachingangebot in Abstimmung mit der örtlichen Jugendhilfe zu machen, wäre ein gangbarer Weg, wenn das dortige Personal in ausreichender Zahl vorhanden wäre. An dieser Stelle sollte jetzt prospektiv gehandelt werden.

Die Integration in den ersten Arbeitsmarkt als wichtiges Vermittlungs- und Beratungsziel wird sicherlich vom weit überwiegenden Teil der Leistungsbeziehenden geteilt. Dennoch gibt es Arbeitsuchende, die man mit den bestehenden Angeboten nur mithilfe von drohenden Sanktionen erreicht. Bis zur Einführung des so genannten Bürgergeldes und, je nach Ausgestaltung auch darüber hinaus, wird den Vermittelnden und Beratenden ein wichtiges Druckmittel genommen, um auch Menschen, die sich dem Angebot entziehen wollen zu zeigen, dass ihre Unterstützung aus Steuermitteln finanziert wird und grundsätzlich als nur vorübergehend angesehen werden sollte.

Fazit:

Es gilt die genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen. Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verbundene pauschale Aussetzung der Sanktionen bis zur Einführung eines differenzierten Beratungs- und Vermittlungskonzeptes gibt den Grundsatz des Förderns und Forderns ohne Not auf.

Gerne hätte der dbb vorliegende Stellungnahme auch mit seinen an der Arbeitsvermittlung und -verwaltung beteiligten Fachgewerkschaften vbba - Gewerkschaft Arbeit und Soziales, komba und GdS - Gewerkschaft der Sozialversicherung abgestimmt um ggf. Aspekte aus diesen Bereichen einfließen zu lassen. Die Frist zur Stellungnahme von einem Tag hat hierzu leider keine Möglichkeit eröffnet. Dies bedauert der dbb sehr und bittet künftig um angemessenere Fristen zur Stellungnahme.